

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 392/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Minl I [REDACTED] geb. 9 [REDACTED],

[REDACTED] M [REDACTED] Place, L [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesoberstgerichtshofes hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mel und der Bundesrichter Mees, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 7. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 20. März 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Die Klägerin beansprucht auf Grund der Änderungen in Art. 1 Nr. 52 a, b BGG-Schluss, § 86 Abs. 2, 4 BGG die Witwenrente seit 1. Januar 1960 im Höchstbetrag.

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, das Einkommen des 1951 verstorbenen Ehemannes habe vor seinem Tode die Vergleichsbezüge der Besoldungsübersicht Anlage 1 der 3. NW-BGG bei weitem überstiegen, sei jedoch wegen der schweren Herzkrankheit nicht nachhaltig gewesen (§ 75 Abs. 2 BGG). Es könne auf sich beruhen, ob es sich bei den bis zum Tode weiter erhaltenen Bezügen noch um solche aus Erwerbstätigkeit oder um Versorgungsleistungen gehandelt habe. Dem verstorbenen Ehemann und der Klägerin

- 3 -

hätten ein Zubehörs- und Zinsen auf ein aus früheren Erwerbstätigkeit stammenden Kapital zugestanden, die zusammen wie für sich allein die Höchstrente erreicht hätten und auch jetzt noch erreichten.

Die Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Wenn es sich bei den Einkünften um solche aus Erwerbstätigkeit handelt, war die im Sinne der §§ 62 Abs. 2, 75 Abs. 1 und 2 BGG ausreichende Lebensgrundlage trotz des Gesundheitszustandes des Verfolgten in der maßgebenden Zeit vor seinem Tode nachhaltig gesichert. Der Berufungsgericht hat nämlich festgestellt, daß er und die Klägerin in der Zukunft ausreichend versorgt sein werden (vgl. BGG Rz 1962, 174 Nr. 25). Diese Feststellung fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters und unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Das gilt insbesondere für die Schlussfolgerung, dem Verfolgten hätte beim Ausscheiden ein noch Zeit und Mühe nicht ungünstigeres Zubehörs zugestanden, als es für die Klägerin ausbedungen gewesen sei. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streitfall nicht auf.

Entgegen der Meinung der Beschwerde ist das Oberlandesgericht auch nicht von der Entscheidung BGG Rz 1961, 458 Nr. 25 abgewichen. Bei Prüfung, ob der Verfolgte den künftigen Unterhalt für sich und seine Angehörigen bestreiten kann, kommen nur die aus Erwerbstätigkeit stammenden Einkünfte in Betracht. Wenn der Verfolgte ein selbständiges Erwerbsgeschäft betrieben hat, ist nur der Teil der Einkünfte zu berücksichtigen, der das Entgelt für die Nutzung der Arbeitskraft bildet, nicht dagegen der Einkommensanteil,



16

der sich als Verminderung des im Geschäft vorhandenen Vermögens darstellt (BGR Rz. 1961, 549 Nr. 1). Der Berufungsrichter hat, wie die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils zeigen, diese Rechtsfrage nicht verkannt. Denn er hat nur die Zinsen auf den um das Gründungskapital (von 669 000) verminderten Kapitalanteil (von 22.500 000) als Einkünfte aus früherer Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Daß der auf Kapitalnutzung entfallende Anteil möglicherweise höher zu bewerten gewesen wäre, ist kein Mangel des Urteils, der über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BEG umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel